

Oö. Patienten- und Pflegevertretung

beim Amt der Oö. Landesregierung

4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:

Ges-2016-337364/37-WM/Pre

Bearbeiter/-in: Mag. Michael Wall

Tel: 0732 7720-14215

Fax: 214355

E-Mail: ppv.post@ooe.gv.at

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Verfassungsdienst

Landhausplatz 1

4021 Linz

Linz, 09.02.2021

**Oö. Sozialberufegesetz–Novelle 2021/Entwurf – Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme der Oö. Patienten- und Pflegevertretung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Oö. Sozialberufegesetz–Novelle 2021 und dürfen dazu folgende Anmerkungen machen:

Zunächst erlauben wir uns festzuhalten, dass die Abgrenzung der Berufsbilder der **Alltagsbegleitung** und der Heimhilfe sowohl was die Ausbildungsinhalte als auch die Kompetenzen bzw. Tätigkeitsbereiche betrifft, schwierig vorzunehmen sein dürfte.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass durch die geplante Änderung die mit der Art. 15a B-VG–Vereinbarung angestrebte Vereinheitlichung auf einem Hilfs-, Fach- und Diplommiveau wieder vermehrt aufgelöst wird (vgl. Beilage 452/2005 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode; Teil A/I).

Zur Anrechenbarkeit und damit auch zur Durchlässigkeit der Ausbildung stellt sich die Frage, wie eine Anrechnung in der Praxis erfolgen kann, zumal zwar Stunden, nicht aber Inhalte näher beschrieben sind. Insbesondere bei einem Wechsel über die Landesgrenzen wird diese Thematik besonders deutlich.

Auffällig ist die zum Teil bloß geringfügige Differenzierung der Ausbildungsinhalte, die wie z. B. im Bereich der Ersten Hilfe mit 16 bzw. 20 Stunden nicht ohne weiteres nachvollziehbar ist. Dem gegenüber ist der doch deutliche Unterschied in anderen Fächern wie z. B. Kommunikation bei einer zumindest ähnlichen, wenn nicht sogar identischen Zielgruppe erklärungsbedürftig, da gelingende Kommunikation und allenfalls auch Konfliktlösung einen maßgeblichen Teil einer gelingenden Alltagsbegleitung darstellt.

Zur Bezeichnung der Alltagsbegleitung wird nur der Vollständigkeit halber noch angemerkt, dass dabei die Assistenz- bzw. Hilfsfunktion dieses Berufsbildes (anders als z. B. bei der Pflegeassistenz – vormals Pflegehilfe, der Pflegefachassistenz, der Heimhilfe, der persönlichen Assistenz, etc.) nicht zum Ausdruck kommt, sondern eher an die Behindertenbegleitung erinnert wird, die allerdings auf Fach- bzw. Diplommiveau angesiedelt ist.

Schließlich ist zu hinterfragen, ob angesichts der zu erwartenden besoldungsrechtlichen Einordnung des neuen Berufsbildes die angestrebte Attraktivierung der Sozialbetreuungs- bzw. Sozialberufe erreicht werden kann.

Daher wird angeregt, zu prüfen, ob nicht mit einem Lehrgang i. S. d. § 5 Z. 9 Oö. SBG anstelle der Schaffung eines eigenen Berufsbildes die angestrebten Ziele verwirklicht werden können.

Im Zusammenhang mit der **Neuregelung der Ausbildungszeit** fällt auf, dass diese doch deutlich vom Organisationsstatut für Schulen für Sozialbetreuungsberufe abweicht, das – in Anlehnung an das Schulzeitgesetz – z. B. den Sonntag für ausbildungsfrei erklärt. Das Abgehen von den Wertungen dieser Norm auf landesrechtlicher Ebene ist insbesondere im Hinblick auf die theoretische Ausbildung zu hinterfragen.

Betreffend der praktischen Ausbildung wird zu bedenken sein, dass an Sonntagen die für die qualitative Ausbildung notwendigen personellen Ressourcen in der regulären Dienstplanung kaum eingeplant sein werden.

Zudem wird auf mögliche Überschneidungen mit arbeits- und ausbildungsrechtlichen Schutzvorschriften für Jugendliche hingewiesen.

Schließlich wird die **Anpassung an die Terminologie des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes** begrüßt und angeregt, die Möglichkeit von generellen Regelungen auch für die Pflegefachassistenz zu prüfen. Insbesondere eine Aussage zu einer generellen Anerkennung bzw. Anrechnung von Ausbildungsinhalten der Pflegefachassistenz bei der Diplom-Sozialbetreuung, wie dies etwa im V. Abschnitt der Oö. Altenfachbetreuungs- und Heimhilfeverordnung erfolgt ist, könnte dieses Berufsbild attraktivieren.

Für allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende

Mag. Michael Wall

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Oö. Patienten- und Pflegevertretung beim Amt der Oö. Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. **Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (Regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen). Fahrplanauskunft: <http://www.oöevg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.**